



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses
für Bildung
Herrn Guido Ernst, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/6875
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

20. Juli 2020

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
PuK

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Tina Wittmeier
Tina.Wittmeier@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16 2896
06131 16 172896

41. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 2. Juli 2020

TOP 4: Aussetzung von Zusammenlegungen und Überschreitung der Höchstzahlen
an berufsbildenden Schulen

Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT - Vorlage 17/6679 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 2. Juli 2020 über-
sende ich Ihnen anbei meinen Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefanie Hubig

**Rede von Ministerin Dr. Hubig
anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 2.Juli 2020**

**Vorlage 17/6679; Antrag der AfD-Fraktion nach § 76 Abs. 2 GOLT
Aussetzung von Zusammenlegungen und Überschreitung der Höchstzahlen an
berufsbildenden Schulen**

Es gilt das gesprochene Wort

In meinem Bericht beziehe ich mich auf die in Ihrem Berichtsantrag explizit angeführte Berufsschule.

Anders als Sie in Ihrem Antrag ausführen, gibt es für diese öffentlichen Berufsschulen keine Vorgabe, Klassen mit einer Schülerzahl unter 16 zusammenzulegen. Das beweist auch ein Blick in die Statistik: Knapp 30 % der Berufsschulklassen in RLP haben weniger als 16 Schülerinnen und Schüler.

Auch eine Höchstgrenze von 32 Schülerinnen und Schülern ist nicht explizit vorgesehen. Die entsprechende Verwaltungsvorschrift sieht vor, dass, wenn die Klassenmesszahl von 30 bei einer Klasse um zwei oder mehr Schülerinnen und Schüler überschritten wird, es einer Zustimmung der Gesamtkonferenz bedarf. Dieser Fall ist die große Ausnahme: Bei den Berufsschulen gibt es nur 2 % mit mehr als 30 Schülerinnen und Schüler pro Klasse. 98 % der Klassen haben also weniger Schülerinnen und Schüler.

Für die privaten berufsbildenden Schulen gelten die unter Ziffer 11.2 in der Verwaltungsvorschrift „Klassen- und Kursbildung an berufsbildenden Schulen“ für verschiedene Zielgruppen festgelegten Mindest- und Höchstschülerzahlen.

Diese liegen zwischen mindestens sechs bis maximal zwölf Schülerinnen und Schülern insbesondere im Berufsvorbereitungsjahr oder bei beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern bzw. zwischen 13 bis 26 oder 16 bis 30 Schülerinnen und Schülern im beruflichen Gymnasium. In Ausnahmefällen dürfen die Höchstzahlen überschritten werden, soweit dies pädagogisch und im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen vertretbar erscheint. Auch dort haben wir durchgängig sehr kleine Klassen.

Die Einhaltung der Vorgaben zur Klassen- und Kursbildung an privaten berufsbildenden Schulen wird seitens der Schulbehörde unter Berücksichtigung der spezifischen Schülerklientel geprüft.

Um Ihre Fragen konkret zu beantworten: Es gibt keine Gründe, eine Regel, die es nicht gibt, nämlich eine Pflicht zur Zusammenlegung unter 16, auszusetzen und auch die Höchststandregelung (über 32) ist mit 2 % kaum relevant. Diese Höchststandsregelung hat auch nichts mit den Regelungen zu tun, die wir im Rahmen der Hygienevorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie getroffen haben und der dann daraus folgenden Notwendigkeit der Teilung der Klassen aufgrund des Abstands von 1,5 Metern.

In unseren Informationsschreiben an die Schulen und Eltern zur stufenweisen Schulöffnung vom 16. April 2020 dieses Jahres wird bei Zugrundelegung des Abstandsgebotes von 1,5 Metern ein durchschnittlicher Klassenraum betrachtet. Für diesen durchschnittlich großen Klassenraum ergibt sich, dass bei Einhaltung des Abstandsgebotes die Lerngruppen in der Regel nicht größer als 15 Schülerinnen und Schüler sein sollen.

Diese Regelung im Hygieneplan-Corona für Schulen erfolgte in einer besonderen Situation aufgrund der zunächst hohen Infektionszahlen im Rahmen der Corona-Pandemie. Geregelt wurde im ersten Hygieneplan auch, dass eine Schule, die über größere Räume (z.B. FachpraxISRäume, offene Ebenen) verfügt oder ggf. sich entscheidet, den Unterricht in der Aula abzuhalten, unter Einhaltung des Abstandsgebotes durchaus auch mehr als 15 Schülerinnen und Schüler in einer Lerngruppe unterrichten kann. Diese Maximalschülerzahlen pro Lerngruppe wurden also mit Blick auf die Infektionssituation und den Rat der Gesundheitsexpertinnen und -experten geregelt.

Für das neue Schuljahr wollen wir zu einem Regelbetrieb mit Klassen und Kursverbänden zurückkehren, so dass im Klassenzimmer wieder die pädagogischen Höchstgrenzen gelten – sofern es das Infektionsgeschehen zulässt.

Aber natürlich sind wir auch auf ein sich veränderndes Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus vorbereitet.

Die berufsbildenden Schulen haben ganz aktuell ein Schreiben erhalten, welches die Leitlinien für den Unterricht an den öffentlichen und privaten berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2020/2021 darlegt. Unter sorgfältiger Abwägung des Infektionsgeschehens und dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung sind dort drei unterschiedliche Szenarien für den Unterricht im Schuljahr 2020/2021 dargestellt.

Mit Blick auf diese drei Szenarien werden allen Schulen gemeinsam Hinweise zur Unterrichtsorganisation, zum Lehrkräfteeinsatz und zur Dokumentation der Anwesenheit gegeben. Ausgewählte Bildungsgänge erhalten in diesem Schreiben zusätzlich ganz spezifische Hinweise.

In Szenario 1, das von einem Regelbetrieb ausgeht, ist für die Berufsschule besonders wichtig, dass zu Beginn des Schuljahres eine Einführungsphase verbindlich festgelegt ist. In dieser Einführungsphase ist der Kompetenzerwerb im Bereich des selbstorganisierten und digitalen Lernens sowie der Umgang mit Lernplattformen oder Videokonferenzsystemen mit den Schülerinnen und Schülern zu üben.

Die Szenarien 2 und 3 beschäftigen sich mit schulischen Situationen, in denen zur Wahrung des Abstandsgebots entweder der Präsenzunterricht mit dem Fernunterricht wechselt - um nur einen Teil der Klasse in die Schule zu holen - oder mit der Notwendigkeit, ganz auf Fernunterricht umzustellen.

Zur prinzipiellen Orientierung wurde an dieser Stelle festgeschrieben, dass die während der vergangenen Schulschließungen eingeräumte Möglichkeit, dass Auszubildende ihre Lernaufgaben sowohl im häuslichen als auch im betrieblichen Umfeld erledigen können, weiterbestehen wird.

Um dies zu bewältigen, werden beispielsweise spezifische Hinweise zum Zeitumfang von Lernaufgaben im Fernunterricht oder zur Abstimmung in den Lehrkräfteteams gegeben.

Weiter wird die Maßgabe formuliert, dass im Rahmen der Einführungsphase die Auszubildenden durch ihre Lehrkräfteteams über Rechte und Pflichten im Falle von Einschränkungen des Regelbetriebs und im Fernlernunterricht informiert werden. Insbesondere auf Verfahrensweisen im Falle einer Beurlaubung vom Berufsschulunterricht, die durch die Übernahme von betrieblichen Aufgaben im Rahmen der gesellschaftlichen Daseinsvorsorge für die Auszubildenden relevant werden könnte, soll hingewiesen werden.

Aber auch der Hinweis, dass die Hygienevorgaben für Hotellerie und Beherbergungsbetriebe nicht in die Zuständigkeit des Bildungsministeriums fallen, sondern sich für diese aus Verordnungen des rheinland-pfälzischen Gesundheitsministeriums ableiten, wird gegeben. Das ist wichtig für die Planung von Präsenz- und/oder Fernunterricht für Auszubildende, die nicht in der Nähe ihrer Berufsschule wohnen und deshalb mehrere Tage oder Wochen in Blockform Berufsschulunterricht erhalten.